



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

(Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung DHB)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 23.03.2026

Zusatzbestimmungen zu Teil A und C Schiedsrichterordnung DHB. Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und -Weiterbildung sowie die Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten sind Bestandteil dieser Schiedsrichterordnung.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Verbandsschiedsrichtertag.....	3
§ 2 Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen	4
§ 3 Fachbereiche Schiedsrichterwesen.....	5
§ 4 Bezirksschiedsrichtertag.....	5
§ 5 Fachausschuss Schiedsrichterwesen in den Bezirken	6
§ 6 Verantwortlicher Ansprechpartner im Verein/der Spielgemeinschaft für Schiedsrichter.....	6
§ 7 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung (zu § 3 SRO DHB).....	7
§ 8 Schiedsrichter	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (zu § 5 SRO DHB)	7
§ 10 Vergehen der Schiedsrichter (zu § 6 SRO DHB).....	7
§ 11 Schiedsrichterausweis/-lizenz (zu § 7 SRO DHB).....	9
§ 12 Schiedsrichteransetzung (zu § 8 SRO DHB)	9
§ 13 Zusätzliche Regelungen für den BWHV (zu § 17 SRO DHB).....	9
§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB).....	10
§ 15 Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls	12
§ 16 Gültigkeit	12

Präambel

Für den Bereich des Baden-Württembergischen Handball-Verbands e.V. (BWHV), seiner Bezirke, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt grundsätzlich die Schiedsrichterordnung Teil A und C des Deutschen Handballbundes (DHB), soweit in der Schiedsrichterordnung des BWHV nichts anderes bestimmt ist.

In allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten, zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens in seinem Zuständigkeitsbereich erlässt der BWHV eine eigene Schiedsrichterordnung (Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung DHB).

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

§ 1 Verbandsschiedsrichtertag

1. Alle vier Jahre findet ein Verbandsschiedsrichtertag statt. Der Verbandsschiedsrichtertag wird vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen einberufen. Der Termin muss vor Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen an den Verbandstag liegen und drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

2. Dem Verbandsschiedsrichtertag gehören stimmberechtigt an:

- 2.1 die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen,
- 2.2 die in den Bezirken Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen oder deren Stellvertreter.

3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- 3.1 Die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen haben je eine Stimme.
- 3.2 Der im Bezirk Verantwortliche für das Schiedsrichterwesen oder dessen Stellvertreter hat je eine Stimme.
- 3.3 Jede Bezirksschiedsrichtervereinigung hat pro angefangene 50 gültige Schiedsrichterlizenzen (Stand 01.01. eines Jahres) eine Stimme. Die Stimmausübung wird durch den im Bezirk Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen vorgenommen, Stellvertretung ist zulässig.
- 3.4 Jedes Mitglied des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesens hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigt.

4. Er hat folgende Aufgaben:

- 4.1 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich. Dies beinhaltet auch die Beauftragung zur Antragstellung an das Präsidium bzw. an den Verbandstag durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter,
- 4.2 Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen zur Wahl beim Verbandstag und Vorschlag der Beisitzer des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen zur Berufung durch das Geschäftsführende Präsidium.

5. Die Kosten der Verantwortlichen der Bezirke für das Schiedsrichterwesen oder deren Vertreter für die Teilnahme am Verbandsschiedsrichtertag trägt der jeweilige Bezirk.

§ 2 Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen

1. Dem Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen gehören an

- 1.1 der Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
- 1.2 bis zu acht Beisitzer, die das Aufgabenspektrum der Fachbereiche (vgl. Ziffer 3) widerspiegeln müssen; einer der Beisitzer wird Seitens der Bezirke als deren Interessenvertreter benannt.
- 1.3 die beauftragten Mitarbeiter für die Dauer der Projektzeit oder des Aufgabengebietes. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verbandsausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich,
- 1.4 der zuständige Geschäftsführer oder der von ihm entsandte Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

2. Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Entwicklung von Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im BWHV,
- 2.2 Bindeglied zu den Fachbereichen Strategie, Operativ und Verwaltung Spielbetrieb,
- 2.3 Beauftragung von Personen, welche die Schiedsrichterlehrarbeit, -einteilung, -beobachtung durchführen,
- 2.4 Entwicklung und Konzeption aller Schiedsrichterthemen im BWHV,
- 2.5 Bindeglied zwischen den Fachbereichen und anderen Gremien,
- 2.6 Festlegung von Richtlinien des Schiedsrichterwesens,
- 2.7 Entscheidungen über zu ergreifende Maßnahmen bei Verfehlungen eines Schiedsrichters, eines Kinderhandball-Spielleiters bzw. eines Jugendhandball-Spielleiters.

3. Die Sitzungen des Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen werden vom Vizepräsident Schiedsrichterwesen oder dessen Stellvertreter schriftlich in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung einberufen.

§ 3 Fachbereiche Schiedsrichterwesen

1. Die Fachaufsicht und Verantwortung der Fachbereiche trägt der Vizepräsident Schiedsrichterwesen. Die Fachbereiche bringen eigenständig Themen in den Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen ein und werden von diesem für die Durchführung von Aufgaben beauftragt. Die Fachbereiche sind keine Gremien und führen keine eigenen Beschlüsse herbei.
2. Der Fachbereich Strategie kümmert sich um sämtliche konzeptionelle Erarbeitungen des Schiedsrichterwesens und unterstützt bei der Umsetzung und evaluiert vorhandene Konzepte. Zudem entwickelt dieser Fachbereich Maßnahmen für ein modernes und zeitgemäßes Schiedsrichterwesen.
3. Der Fachbereich Operativ führt den laufenden Spielbetrieb der jeweiligen Ligen. Er ist Ansprechpartner für die Schiedsrichter der jeweiligen Ligen und kümmert sich um alle operativen Aufgaben (Lehrarbeit, etc.).
4. Der Fachbereich Verwaltung Spielbetrieb ist für die Koordination und Einteilung aller Spiele unterhalb der Verbandsliga zuständig. Er koordiniert alle Personen in diesem Fachbereich, insbesondere Lehrwesen, Beobachterwesen.
5. Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen kann bei Bedarf weitere Fachbereiche bilden mit entsprechender Aufgabenstellung.

§ 4 Bezirksschiedsrichtertag

1. Einmal im Jahr findet in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichtertag statt. Der im Bezirk für das Schiedsrichterwesen Verantwortliche beruft den Bezirksschiedsrichtertag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Dem Bezirksschiedsrichtertag gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Fachausschuss Schiedsrichterwesen Bezirke,
 - 2.2 die Schiedsrichter des Bezirks, welche zum Zeitpunkt der Einladung über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügen und nicht freigestellt sind.
3. Der Bezirksschiedsrichtertag hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Wahrung der Interessen der der Schiedsrichtervereinigung angehörenden Schiedsrichter,
 - 3.2 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich auf Bezirksebene,

- 3.3 Vorschlag des Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen zur Wahl beim Bezirkstag.

§ 5 Fachausschuss Schiedsrichterwesen in den Bezirken

1. Dem Fachausschuss Schiedsrichterwesen im jeweiligen Bezirk gehören an
 - 1.1 der für das Schiedsrichterwesen im Bezirk Verantwortliche,
 - 1.2 bis zu fünf Beisitzer, die das Aufgabenspektrum (vgl. Ziffer 2.) widerspiegeln müssen und die im Bezirksvorstand protokolliert werden müssen.
2. Er hat unter Beachtung der Richtlinien des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Durchführung von Kursen für Schiedsrichterneulinge, Kinderhandball- und Jugendhandball-Spielleiter gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichterwesens im DHB/BWHV,
 - 2.2 Ansprechpartner für Schiedsrichter auf Bezirksebene sowie Festlegung der Leistungsklassen und Einteilungsvoraussetzungen (max. Fahrstrecke, etc.),
 - 2.3. Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Schiedsrichter, Kinderhandball- und Jugendhandball-Spielleitern,
 - 2.4 Bindeglied zwischen den Vereinen und dem Bezirksvorstand in Bezug auf Schiedsrichterthemen sowie Ansprechpartner für die Vereinsschiedsrichterwarte,
 - 2.5 Durchführung von Maßnahmen zur Teambildung von Schiedsrichtern,
 - 2.6 Unterstützung bei der Durchführung von dezentralen Maßnahmen und Koordination von Maßnahmen des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene,
 - 2.7 Einberufung der Zusammenkünfte des Bezirksschiedsrichtertages als Pflichtversammlung,
 - 2.8 Berichterstattung an den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen zur Koordination anfallender Themen auf Bezirksebene.
3. Die Einberufung des Bezirksschiedsrichtertags obliegt dem Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen des jeweiligen Bezirks.

§ 6 Verantwortlicher Ansprechpartner im Verein/der Spielgemeinschaft für Schiedsrichter

Jeder Verein soll einen Ansprechpartner im Verein für Schiedsrichter bestellen. Dieser ist Ansprechpartner des Vereins/der Spielgemeinschaft gegenüber dem Bezirksausschuss Schiedsrichterwesen und hat die Aufgabe, die Schiedsrichter des Vereines/der Spielgemeinschaft zu unterstützen. Zudem ist er für die Betreuung der Schiedsrichterneulinge und Kinder- und Jugendhandball-Spielleiter mitverantwortlich.

§ 7 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung (zu § 3 SRO DHB)

Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen erlässt für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter Richtlinien, die Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 8 Schiedsrichter

Schiedsrichter ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (zu § 5 SRO DHB)

Schiedsrichter, welche von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften dem Verband und den Bezirken mit Beginn des Spieljahres gemeldet werden,

- 9.1 haben Meisterschafts-, Freundschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiele, für die sie eingeteilt worden sind, in einem Spieljahr zu leiten,
- 9.2 haben bei allen Spielen eine Schiedsrichterkleidung zu tragen, die sich in der Farbe deutlich von denen der spielenden Mannschaften unterscheidet,
- 9.3 haben sich im Schiedsrichterverwaltungsprogramm Phönix II (Personenaccount) zu registrieren. Vorhandene Spielaufträge sind innerhalb von 48 Stunden in Phönix II zu bestätigen,
- 9.4 haben in Ausübung ihres Amtes alles zu unterlassen, was Zweifel an ihrer Neutralität und Objektivität hervorrufen kann,
- 9.5 haben sich zu jeder Zeit, auch als Spieler, Zuschauer oder sonstige am Spielbetrieb teilnehmende Person eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen,
- 9.6 haben die Rückgabe eines Spielauftrages nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Verbands- bzw. Bezirksebene zu gewährleisten,
- 9.7 sind verpflichtet, an den vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen bzw. vom Bezirksausschuss Schiedsrichterwesen zu Pflichtversammlungen erklärten Zusammenkünften und Lehrveranstaltungen teilzunehmen,

§ 10 Vergehen der Schiedsrichter (zu § 6 SRO DHB)

10.1 Der Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen ist für die Ahndung folgender Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter zuständig:

- 10.1.1 wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung

- 10.1.2 wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
 - 10.1.3 Spielleitung ohne Auftrag
 - 10.1.4 wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen
 - 10.1.5 Missachtung von Anordnungen des Verbandsschussschusses Schiedsrichterwesen
 - 10.1.6 Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - 10.1.7 unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen
- 10.2 Folgende Maßnahmen können durch die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen, die durch den Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen berufen wird, angeordnet werden:
- 10.2.1 Verweis
 - 10.2.2 befristete Nichtansetzung zu Spielen
 - 10.2.3 Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse
 - 10.2.4 Streichung von der Schiedsrichterliste. Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
- 10.3 Die Ahndung von Verstößen im Verhalten der Schiedsrichter nach Ziffer 10.1 dieser Ordnung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 25 RO DHB, § 5 RO BWHV) erfolgt durch die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen, die vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen gebildet wird. § 4 Absätze 3 bis 6 RO BWHV gelten entsprechend. Hält die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen.
- 10.4 Kinderhandball-Spielleiter, Jugendhandball-Spielleiter und Schiedsrichter, die in einem Spieljahr mehr als ein Vergehen/Ordnungswidrigkeit in der Funktion als Schiedsrichter bestraft worden sind, müssen dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen durch den Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens im Bezirk gemeldet werden.
- 10.5 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen sowie der Spielleitenden Stellen Recht, ergeben sich aus der RO DHB.

§ 11 Schiedsrichterausweis/-lizenz (zu § 7 SRO DHB)

- 1.1 Schiedsrichter und Jugendhandball-Spielleiter sind bei Vorlage ihres gültigen Schiedsrichter- bzw. Jugendhandball-Spielleiterausweises (IDOnline) berechtigt, sämtliche Spiele im Verbands- und Bezirksspielbetrieb des BWHV bei freiem Eintritt (Stehplatz) zu besuchen.
- 1.2 Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesligen, Dritte Ligen, für Repräsentations- und Länderspiele sowie Sonderveranstaltungen.
- 1.3 Die Lizenzverlängerung erfolgt nach den Richtlinien der Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen.

§ 12 Schiedsrichteranzetzung (zu § 8 SRO DHB)

Es erfolgt eine verbandsweite (inkl. der Bezirke) zentrale Schiedsrichteranzetzung.

Für die Festlegung der jeweiligen Leistungsklassen der Schiedsrichter/-gespanne ist die jeweilige Ebene (Verband/Bezirk) zuständig.

§ 13 Zusätzliche Regelungen für den BWHV (zu § 17 SRO DHB)

1. Vereinswechsel

- 1.1 Schiedsrichter und Jugendhandball-Spielleiter können zu jedem Zeitpunkt einen Vereinswechsel vollziehen. Er gilt dann als vollzogen, wenn das vollständig ausgefüllte Änderungsformular den Zustimmungserklärungen des Schiedsrichters, des abgebenden Vereins und des aufnehmenden Vereins der BWHV-Geschäftsstelle vorliegt. Ist der Vereinswechsel vor dem 01.07. eines laufenden Spieljahres vollzogen, zählt der Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen, zählt der Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll des abgebenden Vereins.

2. Freistellung

- 2.1 Schiedsrichter können bei hinreichender Begründung durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter längstens für zwei aufeinanderfolgende Spieljahre von der Spielleitung freigestellt werden. Hinreichende Begründungen sind insbesondere gesundheitliche oder berufliche Gründe. Im Zweifel entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss über die Berechtigung.
- 2.2 Sofern der Freistellungszeitraum (siehe Ziffer 2.1) überschritten wird, ist eine Neulingsausbildung gemäß den aktuellen Richtlinien (verkürzte Ausbildung) notwendig.

§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB)

- 1.1 Jeder Verein/Jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für Mannschaften der Männer und Frauen bis zur Bezirksoberliga je zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Mannschaften unterhalb der Bezirksoberliga sind für Erwachsenenmannschaften je ein Schiedsrichter zu stellen (Schiedsrichter-Soll-Stelle).
- 1.2 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft ist zudem verpflichtet, für Mannschaften der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C für die Handball-Bundesliga, die Regionalliga und Oberliga Baden-Württemberg jeweils zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Jugendmannschaften unterhalb des Verbandsspielbetriebs ist jeweils ein Schiedsrichter zu stellen.
 - 1.2.1 Im Bereich des Bezirksspielbetriebes ist jeder Verein/jede Spielgemeinschaft verpflichtet, je Mannschaft der C-Jugend zwei Jugendhandballspielleiter oder einen Schiedsrichter zu melden. Für die D-Jugend ist je Mannschaft ein Kinderhandball-Spielleiter, Jugendhandball-Spielleiter oder Schiedsrichter zu melden.

Die Spiele unterhalb der B-Jugend im Bezirksspielbetrieb zählen nicht zu den Spielen gem. Ziffer 1.4. Es gibt keine Vorgaben zur Anzahl der zu leitenden Spiele.
 - 1.2.2 Die Besetzung der Spiele der C-Jugend im Bezirksspielbetrieb obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Besetzung erfolgt mit einem Jugendhandball-Spielleiter oder Schiedsrichter. Spiele der C-Jugend zählen dabei nicht zum Schiedsrichter-Soll.
 - 1.2.3 Die Besetzung der Spiele ab der D-Jugend im Bezirksspielbetrieb obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Besetzung erfolgt mit einem Kinderhandball-Spielleiter, Jugendhandball-Spielleiter oder Schiedsrichter. Spiele unterhalb der C-Jugend zählen dabei nicht zum Schiedsrichter-Soll.
 - 1.2.4 Insbesondere zu Ausbildungszwecken der Schiedsrichter können in den C- und D-Jugenden Schiedsrichter offiziell eingeteilt werden. Diese Einteilungen haben Vorrang vor der Einteilung durch die Vereine. Diese Einsätze zählen für die eingeteilten Schiedsrichter zum Schiedsrichter-Soll.
 - 1.2.5 Im ersten Spieljahr nach der Gründung eines Vereins oder einer Handballabteilung bei einem bestehenden Verein sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
 - 1.2.6 Qualifikationsspieltage mit verkürzter Spielzeit zählen pro Spieltag als 1 Spiel.
 - 1.2.7 Freundschaftsspiele oder Turniere werden bei der Schiedsrichter-Sollberechnung nicht berücksichtigt.

- 1.2.8 Für das Spieljahr 2025/2026 gilt als Übergangsregelung bzgl. des Schiedsrichter-Solls folgendes:

Für alle Vereine/Spielgemeinschaften wird die Anzahl der benötigten Schiedsrichter aus dem Spieljahr 2024/2025 des jeweiligen Landesverbandes als Mindest-Schiedsrichter-Soll 2025/2026 festgeschrieben. Für den Fall, dass sich die Zahl der gemeldeten Mannschaften bei einem Verein/einer Spielgemeinschaft reduziert haben, verringert sich auch die Zahl der benötigten Schiedsrichter – entsprechend der jeweiligen Berechnungsmethode für den Verein/die Spielgemeinschaft aus dem Spieljahr 2024/2025. Sollte sich aus den in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ein darüberhinausgehendes Schiedsrichter-Soll ergeben, wird die Differenz zwischen der Mindestgröße gemäß vorstehend Satz 1 und dem sich aus den in vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ergebenden Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor von 0,6 multipliziert. Das Ergebnis ist ggfls. nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle Zahlen zu runden ($\geq 0,5$ auf-, $< 0,5$ abrunden).

Rechenbeispiel:

Mindest-Schiedsrichter-Soll 2024/2025 = 8 Schiedsrichter

Schiedsrichter-Soll gemäß 1.1 bis 1.2.7 = 15 Schiedsrichter

Differenz = 7 Schiedsrichter

Faktor = 0,6 Übergangsregelung für 2025/2026 gemäß 1.2.8 = 4,2
Schiedsrichter

Ergebnis (gerundet) = 4 Schiedsrichter

Schiedsrichter-Soll 2025/2026 = 12 Schiedsrichter

- 1.2.9 Im Spieljahr 2026/2027 gilt folgende ergänzende Regelung bzgl. des SR-Solls:

Für alle Vereine/Spielgemeinschaften wird die Anzahl der benötigten Schiedsrichter aus dem Spieljahr 2024/2025 des jeweiligen Landesverbandes als Mindest-Schiedsrichter-Soll 2026/2027 festgeschrieben. Sollte sich aus den in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ein darüberhinausgehendes Schiedsrichter-Soll ergeben, wird die Differenz zwischen der Mindestgröße gemäß vorstehend Satz 1 und dem sich aus den in vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ergebenden Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor von 0,8 multipliziert. Das Ergebnis ist ggfls. nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle Zahlen zu runden ($\geq 0,5$ auf-, $< 0,5$ abrunden).

- 1.3 Meldetermin ist der 01.07. eines Jahres. Nachmeldungen sind grundsätzlich nur in begründeten Fällen (z.B. Neulingslehrgang nach dem 01.07.) bis 31.10. zulässig.

- 1.4 Das Schiedsrichtersoll ist voll erfüllt, wenn der Schiedsrichter 16 Spiele leitet, sofern es die Einteilung erlaubt.
- 1.5 Leitet ein Schiedsrichter mehr als 16 Spiele, so kann er die mehr geleiteten Spiele, jedoch maximal 8 Spiele an einen Schiedsrichter seines Vereins oder der Spielgemeinschaft übertragen.
- 1.6 Bei Spielgemeinschaften gehen die Verpflichtungen, die den Vereinen obliegen, auf diese über.
- 1.7 Neutrale Schiedsrichterbeobachter/-coaches zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog (§ 1 Abs. 6 SRO DHB). Eingeteilte geleitete, beobachtete bzw. betreute Spiele werden kumuliert.

§ 15 Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

1. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird eine Geldstrafe gem. RO BWHV pro fehlendem Schiedsrichter und in Wiederholungsfällen auch Punktabzüge verhängt. Stichtag für die Berechnung des Schiedsrichtersolls ist der 01.07. eines Jahres.
2. Regelungen zum Punktabzug aufgrund der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ergeben sich aus der SpO BWHV.

§ 16 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 23.03.2026 in Kraft.